

# Freiberger Anzeiger

## Tageblatt.

Verantwortl. Herausgeber: **Karl Julius Frotzger** in Freiberg.

Erscheint täglich früh 9 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

Preis halbjährlich 22 1/2 Rgr. Inserate die gespalt. Zeile 5 Rgr.

No. 17.

Montag, den 21. Januar

1850.

### Politische.

**Dresden, 15. Jan.** Wir haben bereits gemeldet, daß das Oberappellationsgericht die ehemaligen Reichstagsabgeordneten, Prof. Wigard hier und Prof. Kohn in Tharand, freigesprochen oder vielmehr das gegen sie eingeleitete Untersuchungsverfahren einstellen zu lassen beschloffen habe. Bei der Wichtigkeit des Falles halten wir es für angemessen, die Entscheidungsgründe in sinngetreuem Auszuge zu geben. Die Beschlüsse, welche von einem Theile der ursprünglich nach Frankfurt berufenen Reichsversammlung zu Anfang des Junid. J. (1849) in Stuttgart gefaßt worden sind, stellen sich zwar an sich betrachtet als kriminell strafbar dar. Denn sie waren auf den Umsturz der in Deutschland bestehenden monarchischen Regierungsformen gerichtet (?) und wurden behufs gewaltfamer Durchführung der Reichsverfassung gefaßt. Allein diese objektive (der Sache entlehnte) Gewissheit rechtfertigt noch nicht das richterliche Einschreiten gegen die bei Fassung der Ausführung jener Beschlüsse thätigen sächsischen Mitglieder der Nationalversammlung. Denn es handelt sich im vorliegenden Falle keineswegs um ein dem Verufe eines Abgeordneten fremdes Verbrechen, vielmehr hängt die Entscheidung der Frage über die Berechtigung strafrichterlichen Einschreitens zunächst davon ab, ob anzunehmen ist, daß der verfassunggebenden Nationalversammlung zur Zeit der Forttagung in Stuttgart der rechtliche Boden entzogen gewesen sei? Diese Frage ist aber (gegen die Entscheidungsgründe in erster und zweiter Instanz) zu verneinen. Denn die Behauptung, daß die Reichsversammlung, um rechtlich zu bestehen, in Frankfurt habe tagen müssen, ist weder durch den Bundesbeschluß vom 30. März 1848 (welcher die Wahlen für die Reichsversammlung anordnete) noch durch das Reichsgesetz über die provisorische Zentralgewalt vom 27. Sept. 1848 gerechtfertigt. In Ersterem (dem Bundesbeschlusse) hat nur der Ort des ersten Zusammentrittes der Abgeordneten bestimmt werden sollen und außerdem hat die provisorische Zentralgewalt den über die Sitzverlegung nach Stuttgart am 30. März und 30. Mai 1849 gefaßten Beschlüssen nicht widersprochen, sondern sich denselben gegenüber ganz passiv verhalten. Ebenso wenig kann mit Rücksicht auf §. 18 der Geschäftsordnung der Nationalversammlung vom 29. Mai 1848 gegen die formelle Gültigkeit der Beschlüsse vom 30. März und 30. Mai 1849 (welche die beschlußfähige Anzahl der Abgeordneten herabsetzten) etwas eingewendet werden. Es kann daher den Abgeordneten, welche dem Hure nach Stuttgart gefolgt sind und an ten dortigen Verhandlungen Theil genommen haben, der Schutz nicht abgesprochen werden, welcher rücksichtlich der Abstimmung und der bei Ausübung ihres Berufes gethanen Aeußerungen, allen Abgeordneten

ohne irgend eine Einschränkung zugestanden worden ist. Es fragt sich ferner (abgesehen von den politischen Gründen dieser Maßregel) ob die durch ihre Regierungen von der Reichsversammlung abgerufenen Abgeordneten nach rechtlichen und staatsrechtlichen Grundsätzen gehalten waren, dieser Abberufung ohne Weiteres zu folgen? Diese Frage ist aber mit Hinblick auf den Veruf der nach Frankfurt gewählten Abgeordneten und auf die Stellung der Nationalversammlung als Vertretern des gesammten deutschen Volkes zu verneinen. Denn nicht nur hat die Nationalversammlung selbst die Vollmachtenzurückziehung von seiten der Regierungen jede Wirkung abgesprochen, sondern es hat auch die provisorische Zentralgewalt gegen die fernere Betheiligung der abgerufenen Deputirten an der Berathung und Beschlußnahme keinen Widerspruch erhoben. Es fragt sich übrigens gar sehr ob die zum Austritt auffordernden Regierungserlasse den Zweck hatten, der Selbstbestimmung der Abgeordneten Zwang anzuthun. Diese sollten nur von der Nothwendigkeit ihres Austrittes überzeugt nicht wider ihre Ueberzeugung durch Anwendung obrigkeitlicher Autorität zu diesem Schritte gedrängt werden. Könnte nach Alledem die zu entscheidende Frage noch zweifelhaft sein, so würde doch Artikel 68 des Kriminalgesetzbuches durchschlagen. Denn kaum Jemand, welcher die Eigentümlichkeit der einschlagenden Verhältnisse ins Auge faßt, wird so weit gehen wollen, den Irrthum, in welchem die Angeeschuldigten über ihre Stellung und ihre Befugnisse befangen gewesen sind, für einen verschuldeten zu erklären. Man wird vielmehr zugestehen müssen, daß die Beschuldigten wohl Veranlassung hatten, sich noch als Abgeordnete der verfassunggebenden Reichsversammlung und als solche unter dem Schutze des Gesetzes vom 30. Sept. 1848 (welches die Unanlagbarkeit der Nationalvertreter feststellt) stehend zu betrachten.

**Dresden, 19. Jan.** Das Appellationsgericht hat nun wirklich gegen Heubner, Köchel und Bakunin die Todesstrafe ausgesprochen, heute wird das Urtheil allen dreien auf dem Königsstein publizirt.

Dieser Artikel lautet wörtlich: „Straflos sind ferner diejenigen, welche eine an sich nicht verbotene Handlung zu begehen glauben, die jedoch wegen faktischer, ihnen ohne ihre Schuld unbekannter Umstände strafbar ist. Ist diese Handlung an sich strafbar und wird nur die Strafbarkeit desselben durch Umstände verneinet, welche dem Thäter unbekannt sind, so ist bei der Bestrafung die Handlung nur nach den dem Thäter bekannten Verhältnissen zu beurtheilen. Dagegen wird die Strafbarkeit weder durch den Wahn, als ob die durch das Gesetz verbotene Handlung nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen, noch durch die Unwissenheit über die Art und Größe der Strafe, noch durch die Beschaffenheit des Beweggrundes oder Entwerkes, weshalb der Entschluß zur That gefaßt worden, ausgeschlossen.“